

liegenden Fall durch den Export erfindungsgemäß gefertigter Maschinen eingetreten ist.

Soweit das der Kläger im Berufungsverfahren dadurch in Zweifel zog, daß er vorbrachte, eine Erhöhung des Exports sei durch die Erfindung nicht eingetreten und § 15 NEAO könne demnach nicht angewandt werden, ist folgendes auszuführen:

Ob eine Exporterhöhung im Sinne dieser Vorschrift eingetreten ist, kann nicht vorrangig anhand des Exportplans festgestellt werden und auch nicht ausschließlich durch einen Vergleich des im betreffenden Benutzungsjahr erreichten Exports mit den Exportergebnissen vorausgegangener Zeiträume. Festzustellen ist vielmehr, ob gerade durch eine erfindungsgemäße Fertigung die betreffenden Erzeugnisse exportiert werden konnten. Ist das zu bejahen, dann stellt der so ermöglichte Export eine Exporterhöhung und der Erlös daraus einen zusätzlichen Exporterlös i. S. des § 15 NEAO dar.

Ein solcher Sachverhalt ist hier gegeben, wie zwischen den Parteien unstreitig ist.

Es kommt somit für den Vergütungsanspruch der Verklagten in erster Linie auf die Höhe des Exporterlöses an, der durch die erfindungsgemäß gefertigten Spiralwickler im ersten Benutzungsjahr — eine eventuelle Nachvergütung ist -nicht Gegenstand des Rechtsstreits — erzielt wurde. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß der Kläger einen Ist-Exportlös vereinnahmt hat. In diesem Betrag ist ein Richtungskoeffizient mit dem Ergebnis wirksam geworden, daß seine Höhe über der des Valutagegenwerts liegt. Der vom Kläger im Berufungsverfahren vertretenen Auffassung, daß nur von letzterem ausgegangen werden könne, ist nicht zu folgen. Dem steht zunächst der Wortlaut des § 15 NEAO entgegen, der den Exporterlös und nicht den begrifflich und sachlich davon zu unterscheidenden Valutagegenwert als maßgebliches Kriterium für die Nutzenermittlung nennt. Demgegenüber kann nicht erfolgreich eingewendet werden, daß es auf den gesellschaftlichen Nutzen ankomme, der sich gerade im Valutagegenwert ausdrücke, und nicht auf den vom produzierenden Betrieb erzielten Erlös, der unter Berücksichtigung stimulierender Faktoren gebildet wurde.

Insoweit ist vor allem darauf hinzuweisen, daß die besonderen Vorschriften über die Ermittlung des Nutzens in der eigens dazu erlassenen NEAO gerade dem Zweck dienen, den gesellschaftlichen Nutzen, der Grundlage für die Vergütung ist, für die verschiedenartig gelagerten Einzelfälle der Neuerer- und Erfindervergütung zu konkretisieren und meßbar zu machen. Im übrigen ist aber auch zu bemerken, daß kein Grund ersichtlich ist, die stimulierende Wirkung des Exporterlöses bei der Bemessung der Neuerer- und Erfindervergütung nicht zum Tragen kommen zu lassen. Das gesellschaftliche Interesse, ganz bestimmte und vorteilhafte Exporte durchzuführen, kann zu einem erheblichen Teil gerade dadurch realisiert werden, daß technische Spitzenleistungen im internationalen Handel angeboten werden. Mit der gesetzlichen Regelung der Neuerer- und Erfindervergütung und ihrer Anwendung in der Praxis soll gerade dazu beigetragen werden, daß die Erarbeitung solcher Lösungen gefördert wird.

Schwieriger zu entscheiden ist allerdings die Frage, ob der gesamte, auf die erfindungsgemäß gefertigten Maschinen entfallende Exporterlös Grundlage der Vergütungsberechnung sein kann. Zunächst ist hierzu zu bemerken, daß seit der Neuregelung der Nutzenermittlung im Zusammenhang mit dem Erlaß der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 keine gesetzliche Grundlage mehr besteht, die kleinste technische Einheit heranzuziehen, in der die Erfindung verwirklicht wor-

den ist, und 20 Prozent des darauf entfallenden Industrieabgabepreises als Vergütungsbasis zu wählen. Eindeutig ist andererseits, daß nicht allein der Export eines erfindungsgemäß gefertigten Erzeugnisses ausreicht, um die Feststellung zu treffen, daß der dadurch erzielte Exporterlös auf Grund der darin enthaltenen Erfindung ermöglicht wurde und damit der Vergütungsbe-

rechnung zugrunde zu legen ist. Die Exporterhöhung i. S. des § 15 NEAO kann vielmehr noch andere Ursachen haben, die — sofern sie vorliegen — dergestalt berücksichtigt werden müssen, daß die Vergütung nur nach dem Teil des Exporterlöses zu ermitteln ist, der dem Verhältnis entspricht, das die Erfindung hinsichtlich ihrer Bedeutung gegenüber den anderen Faktoren einnimmt, die ebenfalls für die Exporterhöhung ursächlich waren. Nur insoweit liegt ein auf die Erfindung zurückgehender Exporterlös vor. Der in einem solchen Fall in Betracht kommende Anteil ist somit im Gegensatz zur früheren Regelung nicht nach technischen Abgrenzungskriterien zu bestimmen.

Eine andere Betrachtungsweise wird dann gerechtfertigt sein, wenn das erfindungsgemäß gefertigte Erzeugnis als Teil einer kompletten, aus verschiedenen relativ selbständigen Aggregaten bestehenden Anlage exportiert wird.

Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor, da die erfindersiche Lösung gerade in der Spiralwickelmaschine zur Wirkung kommt und sie charakterisiert. Daß in die Maschine bekannte Baugruppen Eingang gefunden haben, steht dem nicht entgegen. In Fällen dieser Art ist es nur dann berechtigt, lediglich von einem Teil des zusätzlichen Exporterlöses i. S. des § 15 NEAO auszugehen, wenn konkrete Umstände vorliegen, die zusammen mit der Erfindung exportfördernd gewirkt haben.

Das können z. B. weitere Erfindungen und Neuerungen sein, die im Erzeugnis wirksam werden. Es können aber auch solche konstruktiven Maßnahmen sein, die deshalb unabhängig von der Erfindung die Exportfähigkeit verbessern, weil sie die Leistungsfähigkeit steigern, die Störanfälligkeit mindern oder die Arbeitsbedingungen günstiger gestalten usv. Es kann sich aber z. B. auch um einen kostengünstigeren Materialeinsatz oder um eine verbesserte Formgestaltung und um sonstige Maßnahmen handeln. Dagegen können die ohnehin notwendigen Aufwendungen, die die Herstellung und der Absatz eines Erzeugnisses erfordern, nicht zur Verminderung der Basis der Vergütungsberechnung herangezogen werden. Das gilt auch für den Aufwand für Forschung und Entwicklung, jedenfalls in Fällen der vorliegenden Art, in denen es keine Anhaltspunkte dafür gibt, daß er auf Grund besonderer Umstände außergewöhnlich hoch war.

Unter Berücksichtigung dieser Darlegungen ergibt sich für die vorliegende Sache, daß bis auf die Anpassungsarbeiten, die auf Wunsch des Kunden notwendig waren und von den Verklagten im Rahmen einer Neuerervereinbarung durchgeführt wurden, keine weiteren Maßnahmen als die erfindungsgemäße Fertigung für den Export dieser Maschinen, insbesondere für die Erreichung der Exportfähigkeit, ursächlich waren. Nach den unbestrittenen Darlegungen der Verklagten in der ersten Instanz und im Berufungsverfahren dienten die vorgenommenen Änderungen dazu, um größere und mehr Spulen zum Einsatz bringen und auch solche Spulen verwenden zu können, die beim Kunden bereits bislang benutzt worden sind. Darüber hinaus wurden noch eine Aufwickelvorrichtung und ein Abzug angebracht.

Diese Arbeiten sind bei der Nutzenermittlung auf der Grundlage des Exporterlöses für das erste Benutzungsjahr und im Prinzip auch für die noch ausstehende Nachvergütung zu berücksichtigen, soweit später nicht etwa andere Umstände wirksam geworden sind. Sie